JOHANNITER

Statuten des Auslandsrückholdienstes der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

„IN DER NOT NICHT ALLEIN – WIR HOLEN SIE HEIM"

Fassung: Oktober 2026

1. Der JUH-Auslandsrückholdienst gilt für

   - aktive und fördernde Mitglieder der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH), soweit es sich um natürliche Personen handelt,
   - deren Ehe- oder Lebenspartner (soweit Letztgenannte der JUH-Mitgliederverwaltung unter gleicher Adresse wie das Mitglied gemeldet sind oder das Zusammenleben durch amtliche Meldebescheinigung nachgewiesen wird) und
   - Kinder des JUH-Mitgliedes, soweit für sie Kindergeld bezogen wird,

   jeweils mit Hauptwohnsitz in Deutschland („betroffene Person").

2. Die maximale Auslandsaufenthaltsdauer beträgt drei Monate pro Reise.

3. Bei der betroffenen Person muss eine Erkrankung oder eine Unfallverletzung vorliegen, die im Ausland eingetreten ist und eine medizinische Heilbehandlung erfordert, in deren Verlauf eine Rückführung medizinisch notwendig wird. Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme Deutschlands und desjenigen Landes, in dem die betroffene Person den ständigen Wohnort bzw. Wohnsitz hat.

4. Die JUH führt medizinisch notwendige Rückführungen und ärztlich angeordnete Rettungsflüge (keine Primärrettung) aus dem Ausland zum dem Wohnsitz der betroffenen Person nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus (Zielklinik) durch. Voraussetzung für die Rückführung ist, dass sie medizinisch notwendig und die betroffene Person transportfähig ist sowie eine Zusage der Zielklinik zur Aufnahme der betroffenen Person vorliegt. Eine Rückführung ist medizinisch notwendig, wenn am Ort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet und deshalb eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist, oder wenn die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung nach Art oder Schwere der Erkrankung bzw. der Unfallfolgen einen Zeitraum von zwei Wochen übersteigt. Die medizinische Notwendigkeit der Rückholung sowie die Transportfähigkeit des Betroffenen müssen durch Arzt-zu-Arzt-Gespräche bestätigt sein.

5. Die Rückholung ist unter Angabe der Mitgliedsnummer unverzüglich und ausschließlich bei der JUH-Alarmzentrale des Auslandsrückholdienstes in Köln anzufordern:

Telefon:	+49 (0)221 89 10 33
Telefax:	+49 (0)221 89 03 100
E-Mail:	alarmzentrale.koeln@johanniter.de
Kontaktformular:	https://www.johanniter.de/kontakt/mail/an/8385/
Anschrift:	Frankfurter Straße 666, 51107 Köln

   Die anschließende Koordination und Abwicklung der Rückholung (einschließlich Zeitplan, Wahl des geeigneten Transportmittels/-weges sowie Personal- und Materialeinsatz) erfolgt ausschließlich durch die JUH-Alarmzentrale. Die JUH ist berechtigt, Dritte (Kooperationspartner) mit der Durchführung des Rücktransportes zu beauftragen.

6. Die betroffene Person ist verpflichtet, die JUH bei den anfallenden Formalitäten nach Möglichkeit zu unterstützen. Außerdem ist die betroffene Person verpflichtet, der JUH die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere Entbindung von der Schweigepflicht).

7. Die JUH kann die Rückholung verweigern, wenn und solange die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen, Unterlagen und sonstigen relevanten Informationen (z. B. Reisedokumente oder medizinische Unterlagen) nicht vorliegen oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Transport der betroffenen Person eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Mitarbeitenden der JUH oder ihrer Erfüllungsgehilfen darstellt.

8. Die Auslandsrückholung gilt nicht für Krisen- und Kriegsgebiete. Insoweit sind maßgebend die Reiseempfehlungen des Auswärtigen Amtes. Eine Rückholung kann in diesen Fällen nur aus einem sicheren Nachbarland erfolgen, wohin sich die betroffene Person auf eigene Kosten transportieren lassen muss.

9. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Rückholung

   - bei Krankheiten und deren Folgen sowie bei Unfallfolgen, zu deren Behandlung die Auslandsreise angetreten wird,
   - bei Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie bei Folgen von Unfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder inneren Unruhen verursacht worden sind,
   - bei auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen sowie bei Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen,
   - bei Krankheiten, bei denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen eines Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.

10. Der JUH-Auslandsrückholdienst übernimmt grundsätzlich keine Kosten, die bei Rückholungen der betroffenen Personen durch andere Organisationen, durch Versicherungen oder sonstige leistungspflichtige Dritte entstehen oder entstanden sind. Auch eine anteilige Übernahme solcher Kosten wird nicht gewährt.